



*Fach- und Interessenverband für
seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.*

Prüfungsordnung für Seilzugangs- und Positionierungstechniken

Version 26.0 gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

0. Anwendungsbereich	3
1. Allgemeines	3
1.1 Normenkonformität.....	3
1.2 Terminologie/Definitionen	3
1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung.....	3
1.4 Allgemeine Sicherheitsregeln.....	4
1.5 Grundsätze der Prüfungen	4
1.6 Qualitätssicherung.....	6
1.7 Formales	6
2. Zugang/Zulassung	6
2.1 Zugang zu den Prüfungen.....	6
2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter/-in	7
2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter/-in	7
2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.....	7
3. Zusammensetzung des Prüfungsteams	8
4. Prüfungsablauf	9
4.1 Theoretische Prüfung	9
4.2 Praktische Prüfung	9
4.3 Einsatzplanung.....	10
5. Prüfungsinhalte	11
5.1 Level 1.....	11
5.2 Level 2.....	12
5.3 Level 3.....	13
6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel	14
6.1 Theorie	14
6.2 Praxis.....	14
6.3 Fehlerbewertung in der Praxis	14
6.4 Einsatzplanung.....	15
7. Ausnahmeregelungen	16
7.1 Zulassung	16
7.2 Theoretische Bewertung	16
7.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.....	16
7.4 Ausnahmen zum Nachweis der Ersten Hilfe und der körperlichen Eignung	17
8. Wiederholungsunterweisung	18
9. Literatur-Hinweise	20
Anlage 1 Bewertungskriterien praktische Prüfungen SZP Level 1, 2 und 3	21
Anlage 2 Mindestanforderungen an Prüfungsstätten	25
Anlage 3 Alternative Erbringung der nachzuweisenden Einsatzerfahrung	30

0. Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Seilzugangs- und Positionierungstechniken jeglicher Art, mit Ausnahme von:

- a) Seilunterstützten Baumarbeiten / Seilklettertechnik in der Baumpflege (SKT)
- b) Seiltechnik in der Erlebnispädagogik (inklusive Adventure Parks und Rope Courses) mit Ausnahme der Bau- und Errichtertätigkeit
- c) Höhenrettung (Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen) nach Vorgabe der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
- d) Canyoning
- e) Verwendung von Seiltechnik im Sportbereich mit Ausnahme von gewerblichen Bau- und Errichtertätigkeiten
- f) Privatrechtlichem Befahren von Höhlen
- g) Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz und den zugehörigen Rettungsmaßnahmen
- h) Freizeitveranstaltungen (Houserunning, Mega-Dive usw.)

1. Allgemeines

1.1 Normenkonformität

- 1.1.1 Seilzugangs- und Positionierungstechniken dürfen nach den Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien des FISAT durchgeführt werden und gelten nach der Betriebssicherheitsverordnung und deren Konkretisierung in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121 Teil 3) als anerkanntes Arbeitsmittel. Es dürfen auch Verfahren angewandt werden, die im Regelwerk anderer Staaten ihren Niederschlag gefunden haben und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- 1.1.2 Seilzugangstechniken dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und zertifizierten Personen durchgeführt werden.

1.2 Terminologie/Definitionen

- 1.2.1 Die Grundqualifikation für Anwender/-innen ist das Level 1 (Höhenarbeiter/-in).
- 1.2.2 Anwender/-innen der nächsthöheren Qualifikationsstufe werden als Höhenarbeiter/-innen Level 2 bezeichnet.
- 1.2.3 Anwender/-innen der Qualifikationsstufe Level 3 werden als Aufsichtführende Höhenarbeiter/-innen bezeichnet.

1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung

- 1.3.1 Die bei Höhenarbeiten zur Anwendung kommende Ausrüstung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, eine CE-Kennzeichnung aufweisen und Gefährdungen der Anwender ausschließen.
- 1.3.2 Neben der einwandfreien und nachweislich betriebssicheren Ausrüstung muss zusätzliche persönliche Schutzausrüstung laut Gefährdungsbeurteilung des anmeldenden Ausbildungsunternehmens für den jeweiligen Prüfungsort getragen werden. Das Tragen eines Helmes (DIN EN 12492 oder DIN EN 397) ist obligatorisch.

1.4. Allgemeine Sicherheitsregeln

- 1.4.1 Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen sind vorausschauend und unter Vermeidung von Gefahren durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung, der Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 3 und der FISAT Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken insbesondere in Hinblick auf die Aufsichtsführung vor Ort und die jederzeit zu gewährleistende Rettung handlungsunfähiger Personen zu erfüllen.
- 1.4.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bewusstseinsverändernden Medikamenten stehen sind von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen auszuschließen. Hierfür reicht der Annahmeverdacht der mit der Prüfung beauftragten Person aus.
- 1.4.3 Vor jeder Prüfung muss eine allgemeine Unterweisung zum Unfallschutz mit Dokumentation erfolgen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt auf Seiten des anmeldenden Ausbildungsunternehmens.
- 1.4.4 Alle Teilnehmer/-innen müssen vor Antritt der Prüfung ihre gesundheitliche Eignung nachweisen.
- 1.4.5 Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist für jede Prüfungsstätte obligatorisch. Diese ist dem/der verantwortlichen Zertifizierer/-in auf Wunsch vorzulegen.
- 1.4.6 Die Konformität der Prüfungsstätte mit den Mindestanforderungen laut Anlage 2 dieser Prüfungsordnung ist vor der Durchführung des ersten Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen.

1.5 Grundsätze der Prüfungen

Der Fach- und Interessenverband für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) beauftragt mit der administrativen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen die FISAT ZertOrga GmbH (Kreuznacher Straße 6, 55559 Bretzenheim). Für jede Prüfung oder Wiederholungsunterweisung kommt es zwischen dem durchführenden Ausbildungsunternehmen und der FISAT ZertOrga GmbH zu einer vertraglichen Vereinbarung. Zwischen teilnehmenden Personen und der FISAT ZertOrga GmbH oder dem FISAT besteht kein Rechtsverhältnis.

Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen dürfen ausschließlich durch gelistete Ausbildungsunternehmen angeboten werden. Die Vermittlung und Abwicklung dieser Leistungen durch Agenturen oder zwischengeschaltete Unternehmen ist nicht zulässig.

- 1.5.1 Die Prüfung muss in deutscher Sprache abgelegt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf Deutsch nachzuweisen. Auf gesonderten Antrag bei der FISAT ZertOrga GmbH können die Prüfungen Level 1, Level 2 und Level 3 in englischer oder in französischer Sprache durchgeführt werden. Anträge können ausschließlich von registrierten Ausbildungsunternehmen gestellt werden und müssen drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der FISAT ZertOrga GmbH eingehen. Ein Rechtsanspruch auf eine englisch- oder französischsprachige Prüfung besteht nicht. Um die Objektivität der Bewertung garantieren zu können, ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder die Benutzung von elektronischen Übersetzungshilfen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ausgeschlossen.
- 1.5.2 Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den Prüfungsteilnehmern/-innen ist ausschließlich die Anwesenheit des/der Zertifizierers/-in, einer verantwortlichen ausbildenden Person und bei Bedarf weiteren, durch den FISAT beauftragten Personen gestattet. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Beantragung bei der FISAT ZertOrga GmbH.
- 1.5.3 Die Prüfung gliedert sich in Teilbereiche, einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie den Teil Einsatzplanung bei der Prüfung Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.

Bei allen Prüfungen gilt:

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss jeweils der komplette, nicht bestandene Teil (Theorie, Praxis, Einsatzplanung) wiederholt werden. Zertifizierer/-innen sind berechtigt Sonderaufgaben an einzelne Prüflingsteilnehmer/-innen zu vergeben und abzuprüfen, wenn Zweifel an den Fertigkeiten und Fähigkeiten bestehen.

Teilbereiche in der Prüfung Level 1 sind:

- a) Theorie
- b) Praxis

Teilbereiche in der Prüfung Level 2 sind:

- a) Theorie
- b) Praxis

Teilbereiche in der Prüfung Level 3 sind:

- a) Theorie
- b) Einsatzplanung
- c) Praxis

- 1.5.4 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung für den nicht bestandenen Teil kann frühestens nach einer Woche abgelegt werden. Eine Prüfung muss spätestens nach 6 Monaten in allen Teilen bestanden sein. Anderenfalls muss die Prüfung in allen Teilen wiederholt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von jeweils einer Woche nach der vorhergehenden Prüfung abgelegt werden. Wird eine Prüfung auch in der dritten Nachprüfung nicht bestanden, so kann eine erneute Prüfungsteilnahme frühestens 12 Monate nach der letzten Prüfungsteilnahme erfolgen.
- 1.5.5 Nach vollständig bestandener Prüfung und Meldung des Ergebnisses durch den/die verantwortliche(n) Zertifizierer/in, wird der digitale Ausweis in der FISAT App kostenfrei ausgespielt. Auf Wunsch des/der Teilnehmer/in können Zertifikate und Ausweise kostenpflichtig über das beauftragte Ausbildungsunternehmen bestellt werden. Die Unterlagen werden zentral von der FISAT ZertOrga GmbH erstellt und an die Teilnehmer/-innen, deren Arbeitgeber oder das anmeldende Ausbildungsunternehmen verschickt. Die Verantwortung für die korrekte Angabe des Empfängers liegt bei dem jeweiligen Ausbildungsunternehmen. Prüfungsteilnehmer/-innen erhalten nach Beendigung der Prüfung eine Prüfungsbestätigung mit dem Ergebnis bestanden oder nicht bestanden für die einzelnen Prüfungsteile. Die Prüfungsbestätigung wird vom/von der Zertifizierer/-in ausgestellt und gilt bei Bestehen aller Prüfungsteile für die Dauer von maximal zwei Wochen als vorläufiger Qualifikationsnachweis.
- 1.5.6 Die Ausweise gelten ausschließlich für den Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) und tragen eine fünfstellige Ausweisnummer zur eindeutigen Zuordnung des/der Inhabers/-in. Ausweise und Zertifikate besitzen eine Gültigkeit von 12 Monaten und werden nach jeder bestandenen Prüfung oder erfolgreich absolvierten Wiederholungsunterweisung neu generiert und auf Antrag verschickt.
- 1.5.7 Prüfungsteilnehmer/-innen können innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des FISAT, Kreuznacher Straße 6, 55559 Bretzenheim. Im Fall eines Widerspruches werden alle Unterlagen anonymisiert und der Sachverhalt von drei Zertifizierern/-innen bewertet, die an der Prüfung nicht beteiligt waren. Der/die den Einspruch erhebende Prüfungsteilnehmer/-in wird über den Entscheid schriftlich informiert.
- 1.5.8 Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen durch die Prüfungsteilnehmer/-innen ist nicht möglich.

- 1.5.9 Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein/eine angemeldete(r) Prüfungsteilnehmer/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, werden alle Prüfungsteile als nicht bestanden gewertet. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungsdatum bei der FISAT ZertOrga GmbH nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

1.6 Qualitätssicherung

- 1.6.1 Der FISAT kann bei bekannt werden grober Verstöße gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken Qualifikationen wieder aberkennen.
- 1.6.2 Mit der Zertifizierung durch die FISAT ZertOrga GmbH erkennt der/die Prüfungsteilnehmer/-in das Recht des FISAT an, die Herausgabe von Ausweisen und Zertifikaten zu verlangen und die Ausspielung des digitalen Ausweises zu unterbinden.
- 1.6.3 Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen ist es gestattet, dass mehrere vom FISAT beauftragte Personen bei einer Wiederholungsunterweisung oder Prüfung anwesend sind.

1.7 Formales

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Zertifizierungsverfahrens werden die Prüfungsteilnehmer/-innen vor jeder Prüfung auf das Widerspruchsrecht nach 1.5.7 (bei Wiederholungsunterweisungen nach 8.11) und auf die möglichen Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere des Punktes 1.6.2 hingewiesen.

2. Zugang/Zulassung

2.1 Zugang zu den Prüfungen

- 2.1.1 Die Prüfung kann auch von Personen abgelegt werden, die nicht unmittelbar zuvor eine Ausbildung absolviert haben. An sie werden die identischen Prüfungsanforderungen gestellt.
- 2.1.2 Die Prüfung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die An- und Abmeldung der Prüfungsteilnehmer/-innen erfolgt ausschließlich durch registrierte Ausbildungsunternehmen innerhalb der in der Preisliste der FISAT ZertOrga GmbH gesetzten Fristen.
- 2.1.3 Der/die Zertifizierer/-in kontrolliert und dokumentiert am Tag der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen laut 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Prüfungsordnung.
- 2.1.4 Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Eignung bzw. Verfassung behält sich der FISAT vor, weitere Eignungsnachweise zu verlangen und Teilnehmer/-innen von der Prüfung oder zukünftigen Prüfungen auszuschließen. Gründe hierfür können sein:
- Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern/-innen oder dem/der Zertifizierer/-in, welches nicht den üblichen gesellschaftlichen Konventionen entspricht.
 - Bewusste Gefährdung der eigenen Person oder Dritter im Rahmen der praktischen Übungen.
 - Einfluss von Alkohol, Drogen oder bewusstseinsverändernden Medikamenten
 - Offensichtliche Krankheitssymptome oder körperliche Beschwerden/Einschränkungen
 - Übermüdung
- 2.1.5 Bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einem Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren werden alle Prüfungsteile als nicht bestanden gewertet.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter/-in

- 2.2.1 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2.2 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen einen Nachweis über eine Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer erbringen, der nicht älter ist als 24 Monate. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss bei einer von der DGUV ermächtigten Stelle absolviert werden.
- 2.2.3 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Weist die Bescheinigung kein Gültigkeitsdatum oder Datum für eine Folgeuntersuchung aus, darf sie für Personen bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Personen ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter/-in

- 2.3.1 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.3.2 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen einen Nachweis über eine Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer erbringen, der nicht älter ist als 24 Monate. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss bei einer von der DGUV ermächtigten Stelle absolviert werden.
- 2.3.3 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Weist die Bescheinigung kein Gültigkeitsdatum oder Datum für eine Folgeuntersuchung aus, darf sie für Personen bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Personen ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.
- 2.3.4 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen über ein gültiges Zertifikat FISAT Level 1 verfügen.

2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in

- 2.4.1 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- 2.4.2 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen einen Nachweis über eine Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer erbringen, der nicht älter ist als 24 Monate. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss bei einer von der DGUV ermächtigten Stelle absolviert werden.
- 2.4.3 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr) nachweisen. Weist die Bescheinigung kein Gültigkeitsdatum oder Datum für eine Folgeuntersuchung aus, darf sie für Personen bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Personen ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.
- 2.4.4 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen über ein gültiges Zertifikat FISAT Level 2 verfügen.
- 2.4.5 Zwischen der Prüfung Level 2 und der Prüfung zum/zur Aufsichtführenden Höhenarbeiter/-in müssen mindestens 12 Monate liegen.
- 2.4.6 Prüfungsteilnehmer/-innen müssen mindestens 250 Tage Einsatzerfahrung als Höhenarbeiter/-in Level 2 in ihrem digitalen Logbuch (FISAT App) nachweisen. Eine Prüfung erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung in der Datenbank.
- 2.4.7 Alternativ kann der Nachweis auch durch ein korrekt geführtes Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT erfolgen. Eine Verifizierung der dokumentierten Einsatzerfahrung erfolgt in diesem Fall durch die FISAT ZertOrga GmbH vor dem Tag der Prüfung. Hierfür sind bis spätestens 21 Tage vor dem avisierten Prüfungstermin alle relevanten Seiten des Nachweisheftes per E-Mail (ausschließlich als PDF) an die FISAT ZertOrga GmbH zu senden. Das Bestätigungsschreiben über die anerkannten Einsatzzeiten ist dem verantwortlichen Zertifizierer am Tag der Prüfung zusammen mit dem Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT vorzulegen.

3. Zusammensetzung des Prüfungsteams

Ein Prüfungsteam muss sich wie folgt zusammensetzen:

Level 1

Mindestens eine externe, mit der Zertifizierung beauftragte Person (Zertifizierer/-in des FISAT) und mindestens eine verantwortliche, mit der Ausbildung vertraute Person des Ausbildungsträgers mit der der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 10 Personen.

Level 2

Mindestens eine externe, mit der Zertifizierung beauftragte Person (Zertifizierer/-in des FISAT) und mindestens eine verantwortliche, mit der Ausbildung vertraute Person des Ausbildungsträgers mit der der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 8 Personen.

Level 3

Mindestens eine externe, mit der Zertifizierung beauftragte Person (Zertifizierer/-in des FISAT) und mindestens eine verantwortliche, mit der Ausbildung vertraute Person des Ausbildungsträgers mit der der Qualifikation FISAT Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 6 Personen.

Bei gemischten Prüfungsgruppen bestimmt die höchste angestrebte Qualifikation einer an der Prüfung teilnehmenden Person die maximale Teilnehmerzahl.

Im Rahmen einer Prüfung werden ausschließlich Zertifizierer/-innen eingesetzt, die nicht selbst an der Ausbildung beteiligt waren und die in keinem unmittelbaren vertraglichen Verhältnis mit dem Ausbildungsträger oder teilnehmenden Personen stehen.

4. Prüfungsablauf

Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen beginnen um 09:00 Uhr. Teilnehmer/-innen, die zum offiziellen Beginn der Veranstaltung nicht anwesend sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

4.1 Theoretische Prüfung

- 4.1.1 Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, auf den vom FISAT vorgegebenen Prüfungsbögen.
Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.
Bei allen theoretischen Prüfungen müssen zum Bestehen der Prüfung 75% der maximal zu vergebenden Punkte erreicht werden.

4.1.2 Level 1 und 2

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 80 - 130 Punkten.
Die Teilnehmer/-innen haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit.

4.1.3 Level 3

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 80 - 150 Punkten.
Die Teilnehmer/-innen haben zum Beantworten der Fragen 60 Minuten Zeit.

4.2 Praktische Prüfung

- 4.2.1 Die Praktische Prüfung erfolgt an einem geeigneten Übungsobjekt laut Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. Dabei kann zur Prüfung das Objekt verwendet werden, welches auch im Rahmen der Ausbildung genutzt wurde.
- 4.2.2 Der/die Zertifizierer/-in hat das Objekt abzulehnen, wenn es für die geforderte Aufgabe ungeeignet ist.
- 4.2.3 Durch geeignete Maßnahmen ist durch das Ausbildungsunternehmen sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.
- 4.2.4 Zur Wahrung der Sicherheit und Übersicht dürfen maximal fünf Prüfungsteilnehmer/-innen gleichzeitig mit praktischen Übungen beauftragt werden.
- 4.2.5 Der Prüfungsbereich ist so abzusperren, dass keine Personen gefährdet werden.
Materialien sind gegen Herunterfallen zu sichern.
- 4.2.6 Im absturzgefährdeten Bereich hat jede Person für eine ausreichende Selbstsicherung zu sorgen.
- 4.2.7 Der Übungsbereich ist gegen das Betreten durch fremde Personen zu sichern.
- 4.2.8 Die Aufsichtführende Person, die durch den Ausbildungsträger beauftragt wurde, muss in der Lage sein unverzüglich einzugreifen.
- 4.2.9 Alle praktischen Übungen müssen unter direkter Aufsicht des/der Zertifizierers/-in stattfinden.
- (a) Die Prüfungsteilnehmer/-innen werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese nach entsprechenden Vorgaben des/der Zertifizierers/-in absolvieren.
- (b) Für die Prüfung der Rettung werden die Prüfungsteilnehmer/-innen vom/von der Zertifizierer/-in in Zweiergruppen eingeteilt. Die vorgegebene Aufgabe muss dabei von der mit der Rettung beauftragten Person erfüllt werden.
- (c) Alle Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung mit dem/der Zertifizierer/-in abzusprechen und nach dessen/deren Vorgaben einzubauen.
- (d) Gegebenenfalls kann der/die Zertifizierer/-in zusätzliche Seilstrecken verlangen, um sich selbst zu den einzelnen Prüfungsstationen ab- oder aufseilen zu können.

- (e) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt erfasst.
- (f) Ist die Bildung von geeigneten Zweiergruppen nicht möglich, kann die beauftragte Aufsichtführende Person des Ausbildungsunternehmens für Gruppenübungen herangezogen werden.
- (g) Die praktische Prüfung ist nach der theoretischen Prüfung und dem Prüfungsteil Einsatzplanung zu absolvieren.

4.3 Einsatzplanung

- 4.3.1 Die Erstellung einer Einsatzplanung (inklusive Gefährdungsbeurteilung und Rettungskonzept) erfolgt schriftlich im Rahmen der Prüfung Level 3 Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in auf vorgegebenen Prüfungsbögen.
- 4.3.2 Die Einsatzplanung ist unabhängig von der theoretischen Prüfung zu bewerten.
- 4.3.3 Die Prüfungsteilnehmer/-innen haben für die Erstellung 90 Minuten Zeit.
- 4.3.4 Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 75 – 85 Punkten. Zum Bestehen des Prüfungsteiles müssen mindestens 2/3 der maximal zu vergebenden Punkte erreicht werden.
- 4.3.5 Jedem/jeder Prüfungsteilnehmer/-in wird eine tabellarische Übersicht über die Gefährdungsfaktoren als Hilfsmittel ausgehändigt. Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.

5. Prüfungsinhalte

Für die Durchführung der praktischen Übungen werden die Verfahrensweisen empfohlen, die im FISAT-Handbuch Seilzugangs- und Positionierungstechniken beschrieben sind. Abweichende Varianten sind zulässig, sofern rechtliche Forderungen, die Vorgaben der Hersteller sowie der anerkannte Stand der Technik berücksichtigt werden. Bei abweichenden Alternativen ist die Technik im Vorfeld mit dem Referat Sicherheit und Ausbildung des FISAT abzustimmen.

5.1 Level 1

- (a) Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der persönlichen Voraussetzungen (ohne Voraussetzungen für Baustellen, Gefährdungsermittlung und Unterweisungen),
- (c) Grundkenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften,
- (d) Grundkenntnisse der Knotenkunde,
- (e) Grundkenntnisse der möglichen Anschlagrichtungen, Anschlagmöglichkeiten und Befestigungen (nur Bruchlasten und Beispiele),
- (f) Kenntnisse in der Verwendung von Seil- und Kantenschutz,
- (g) Grundkenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie,
- (h) Grundkenntnisse der Problematik orthostatischer Schock,
- (i) Theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung,
- (j) Anlegen der Ausrüstung,
- (k) Aufstieg mit Seilklemmen,
- (l) Auf- und Abstieg mit Abseilgerät,
- (m) Auf- und Abstieg mit Klemmknoten,
- (n) Wechsel Aufstieg zum Abseilen und umgekehrt,
- (o) Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere ohne Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteilen (Sicherung an drei Punkten)
- (p) Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere mit Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteilen (Sicherung an vier Punkten)
- (q) Rettung nach unten aus einem blockierten Sicherungsgerät (Simulation eines Tragseilversagens, wobei das Sicherungsgerät im Rahmen dieser Übung nicht weiter benutzt werden darf),
- (r) Rettung nach unten aus einer Bruststeigklemme,
- (s) Rettung nach unten aus einem aufgerissenen Bandfalldämpfer (Simulation eines verunfallten Anwenders von PSA gegen Absturz),
- (t) sichere Benutzung eines Falldämpfers und eines längenverstellbaren Verbindungsmittels zur Absturzsicherung,
- (u) Einstieg in die Seilstrecke über eine 90°-Kante inklusive Anbringung eines adäquaten Seilschutzes,
- (v) Knoten
 - Achterknoten, gesichert, gelegt & gesteckt
 - Neunerknoten, gesichert, gelegt
 - Doppelter Spierenstich
 - Mastwurf, gesichert, gelegt & gesteckt
 - Halbmastwurf, gelegt & gesteckt
 - Klemmheist mit Bandschlinge
 - Prusikknoten

5.2 Level 2

- (a) gute Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse über Gefährdungsermittlung und Einsatzplanung, Unterweisungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Baustellensicherung,
- (c) Handlungskompetenz bei Unfällen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen,
- (d) genaue Kenntnisse über Material/Ausrüstung,
- (e) gute Kenntnisse der Knotenkunde,
- (f) gute Kenntnisse der möglichen Anschlagrichtungen, Anschlagmöglichkeiten und Befestigungen sowie erweiterter Anschlagstechniken,
- (g) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (h) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (i) Kenntnisse zur Beurteilung von Anschlagrichtungen und Anschlagmöglichkeiten; inkl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen,
- (j) theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung, der Rettung nach oben, der Rettung aus unwegsamen Konstruktionen,
- (k) Auswahl und Anlegen der Ausrüstung,
- (l) Zugangs- und Rettungstechniken Level 1,
- (m) Auf- und Abseilen über Zwischenverankerungen und Knoten,
- (n) horizontale Fortbewegung in allen Varianten,
- (o) Positionierung außerhalb der Falllinie unter den Ankerpunkten,
- (p) aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Strukturen aus einem unter Last lösbaren Verbindungsmittel,
- (q) aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Strukturen aus einem unter Last nicht lösbaren Verbindungsmittel (das eingesetzte Verbindungsmittel muss eine Länge zwischen 20 und 30 cm haben),
- (r) improvisierte Rettung nach oben inklusive Wiederherstellung des Ausgangszustandes,
- (s) Aufbau von vertikalen und horizontalen Seilstrecken,
- (t) Grundkenntnisse von Flaschenzügen und ihrem Aufbau,
- (u) sichere Benutzung eines Falldämpfers und eines längenverstellbaren Verbindungsmittels zur Absturzsicherung,
- (v) Knoten
 - Palstek, gesichert (alle Palstekvarianten sind mit einem doppelten Überhandknoten zu sichern. Dies gilt auch für den doppelten Palstek und die Yosemite-Variante)
 - Schmetterlingsknoten
 - Hasenohrenknoten, gesichert
 - Knoten Level 1

5.3 Level 3

- (a) detaillierte Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Voraussetzungen für das eingesetzte Personal,
- (c) Kenntnisse über die für die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungsverfahren relevanten Teilbereiche in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- (d) Kenntnis der Inhalte der TRBS 2121 Teil 3, TRBS 1111, DGUV Information 212-001, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199, DGUV Grundsatz 312-003, DGUV Grundsatz 312-906 und der aktuellen Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken des FISAT,
- (e) Kenntnisse über die Anforderungen an die Baustellenvorbereitung/Einsatzplanung,
- (f) Kenntnisse über die Anforderungen an den Betrieb einer Baustelle mit seilunterstützten Arbeitsverfahren bzw. der Aufsichtsführung,
- (g) detaillierte Kenntnisse über die Erstellung einer Einsatzplanung mit Gefährdungsermittlung, die Fähigkeit der Gefahrenanalyse und dem Erstellen einer Betriebsanweisung,
- (h) Fähigkeit allgemeine und spezifische Unterweisungen durchführen zu können,
- (i) detaillierte Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Auswahl und seiner spezifischen Eigenschaften, insbesondere auch von Zubehör und eingesetztem Hilfsgerät,
- (j) gute Kenntnisse der Knotenkunde,
- (k) Kenntnisse zur Beurteilung von Anschlagereinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten und der notwendigen Anschlagstechniken, einschließlich der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen sowie deren Beurteilung,
- (l) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (m) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (n) Zugangs- und Rettungstechniken Level 1 und Level 2,
- (o) Befahren von Schrägseilbahnen,
- (p) Rettung nach unten, improvisierte Rettung nach oben, Rettung aus unwegsamen Konstruktionen, Rettung über Zwischenverankerungen/Seilverlängerungen, Rettung aus Seilbahnsystemen,
- (q) Rettungsplanung und Umsetzung vor Ort,
- (r) erweiterte Kenntnisse über Flaschenzugsysteme,
- (s) sichere Benutzung eines Falldämpfers und eines längenverstellbaren Verbindungsmittels zur Absturzsicherung,
- (t) Knoten Level 1 und Knoten Level 2

6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel

6.1 Theorie

- 6.1.1 Der theoretische Teil der Prüfung zum/zur Höhenarbeiter/-in wird nach einem Punkteschlüssel bewertet.
- 6.1.2 Die erreichbare Punktzahl muss auf den Prüfungsbögen hinter der jeweiligen Frage ausgewiesen sein.
- 6.1.3 Der/die Zertifizierer/-in vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.1.4 Bei offenen Fragestellungen hat der/die Zertifizierer/-in einen Ermessensspielraum in Höhe der maximalen Punktzahl der jeweiligen Frage. Er/sie kann auch halbe Punkte (0,5) vergeben.
- 6.1.5 Bei offenen Fragestellungen müssen jeweils mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.
- 6.1.6 Es müssen mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

6.2 Praxis

- 6.2.1 Level 1
Prüfungsteilnehmer/-innen haben zu Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten.
Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. Auf dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die vergebenen Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.
Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 10 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.2 Level 2
Prüfungsteilnehmer/-innen haben zu Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten.
Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. Auf dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die vergebenen Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.
Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 20 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.3 Level 3
Prüfungsteilnehmer/-innen haben zu Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten.
Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. Auf dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die vergebenen Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.
Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 30 Punkte stehen bleiben.

6.3 Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschieden zu bewertende Schweregrade unterteilt:

- 6.3.1 Leichte Fehler:
Fehler, die den/die Anwender/-in nicht in eine gefährliche Lage bringen.
Für einen leichten Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 10-25 Fehlerpunkte.

- 6.3.2 Kritische Fehler:
Fehler, die den/die Anwender/-in in eine gefährliche Lage bringen, ohne ihn/sie oder Dritte direkt zu gefährden.
Für einen kritischen Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 50-75 Punkte.
- 6.3.3 Sicherheitsrelevante Fehler:
Fehler, die den/die Anwender/-in in eine gefährliche Lage bringen oder Dritte unmittelbar gefährden.
Für einen sicherheitsrelevanten Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 100 Punkte.
- 6.3.4 Zeitüberschreitung bei der Rettungsübung: bei Überschreitung des vorgegebenen Zeitlimits werden für jede Minute zehn Fehlerpunkte vergeben. Die Zeitlimits sind:
- Rettungsübung Level 1: 15 Minuten
 - Rettungsübung Level 2: 20 Minuten
 - Rettungsübung Level 3: 20 Minuten

6.4 Einsatzplanung

- 6.4.1 Der Prüfungsteil Einsatzplanung im Rahmen der Prüfung Level 3 Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in wird nach einer vorgegebenen Lösungsmatrix bewertet.
- 6.4.2 Der/die Zertifizierer/-in vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.4.3 Es müssen mindestens 2/3 der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt der Prüfungsteil Einsatzplanung als nicht bestanden.

7. Ausnahmeregelungen

7.1 Zulassung

- 7.1.1 Als Vorqualifikation für die Teilnahme an der Prüfung Level 2 oder Level 3 können auch gleichwertige Qualifikationen anderer Organisationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch einen schriftlichen Antrag bei der FISAT ZertOrga GmbH.
- 7.1.2 Eine Zulassung zur Prüfung Level 2 kann auch erfolgen, wenn in der Vergangenheit bereits eine Qualifikation Level 2 nach FISAT vorlag und diese abgelaufen ist.
- 7.1.3 Eine Zulassung zur Prüfung Level 3 kann auch erfolgen, wenn in der Vergangenheit bereits eine Qualifikation Level 3 nach FISAT vorlag und diese abgelaufen ist.
Wurde die Qualifikationsstufe Level 3 nach dem 01.07.2017 erlangt, gelten die Zulassungsvoraussetzungen laut 2.4.6 und 2.4.7 als erfüllt. Ein erneuter Nachweis von 250 Einsatztagen als Höhenarbeiter/-in Level 2 und/oder Level 3 muss nicht erfolgen.
Wurde die Qualifikationsstufe Level 3 vor dem 01.07.2017 erlangt, ist ein Nachweis der Einsatzerfahrung zu erbringen. Dies kann durch von Dritten gegengezeichnete Einträge im Nachweisheft "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT erfolgen und/oder analog der Phase 1 laut Anlage 3 dieser Prüfungsordnung. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall durch die FISAT ZertOrga GmbH und das Referat Sicherheit und Ausbildung des FISAT.

7.2 Theoretische Bewertung

- 7.2.1 Wird die Mindestpunktzahl im theoretischen Teil um max. 5% unterschritten, kann der/die Zertifizierer/-in nach einer mündlichen Nachprüfung diesen Teil für bestanden erklären.
- 7.2.2 Der/die Zertifizierer/-in kann dabei auf Fragen aus dem Fragenkatalog zurückgreifen oder frei abfragen.
- 7.2.3 Es liegt im Ermessen des/der Zertifizierers/-in, diesen Prüfungsteil dann für bestanden zu erklären.
- 7.2.4 Bei Prüflingsteilnehmern/-innen mit Problemen in der schriftlichen Formulierung kann die theoretische Prüfung mündlich durchgeführt werden. Die Möglichkeit der mündlichen Prüfung besteht erst ab der zweiten Nachprüfung und nur auf schriftlichen Antrag bei der FISAT ZertOrga GmbH. Wird dem Antrag stattgegeben, nimmt der/die Teilnehmer/in regulär an der schriftlichen Theorieprüfung teil. Der/die Zertifizierer/in prüft im Anschluss die nicht korrekt beantworteten Fragen mündlich nach.
- 7.2.5 Die Möglichkeit der mündlichen Nachprüfung im Prüfungsteil Einsatzplanung besteht nicht.

7.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in

Der Nachweis von mindestens 250 Tagen Einsatzerfahrung für die Zulassung zur Prüfung Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in kann auf Antrag alternativ erbracht werden. Näheres regelt Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

7.4 Ausnahmen zum Nachweis der Ersten Hilfe und der körperlichen Eignung

- 7.4.1 Bei nachweislichem Wohnsitz oder Arbeitsplatz des/der Teilnehmers/-in im Ausland gilt:
- Erste Hilfe – eine nachvollziehbare Bescheinigung einer am Wohn- bzw. Arbeitsort anerkannten nationalen Organisation in deutscher, englischer oder französischer Sprache, welche den zeitlichen Umfang (gemäß nationalen Vorgaben) der Erste-Hilfe-Ausbildung ausweist, wird akzeptiert.
 - Körperliche Eignung – das komplett ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Selbstauskunft körperliche Verfassung“ oder eine ärztliche Bescheinigung (deutsch, englisch oder französisch) werden akzeptiert.
- 7.4.2 Anerkannte Alternativen zur betrieblichen Erste Hilfe (vgl. DGUV Information 204-022 "Erste Hilfe im Betrieb")
- Als höher- oder gleichwertige medizinische Qualifikationen werden neben Berufen aus dem Gesundheitsdienst auch Sanitätsausbildungen der Bundeswehr oder von Hilfsorganisationen anerkannt, sofern die Ausbildung einen zeitlichen Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten hat. Ein Nachweis über die jährliche Fortbildung oder eine Bestätigung über die ehrenamtliche bzw. vergütete Tätigkeit ist vorzulegen. Der zeitliche Umfang für die Fortbildung muss mindestens 10 Unterrichtseinheiten pro Jahr, für die aktive Tätigkeit mindestens 10 Stunden pro Jahr betragen. Erste-Hilfe-Kurse nach den Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung (9 Unterrichtseinheiten) sowie Enhanced First Aid bzw. First Aid Refresher nach den Standards der Global Wind Organisation (GWO) werden anerkannt, sofern die Ausbildung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- 7.4.3 Anerkannte Alternativen zur arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr
- gültige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung für "gefährliche Baumarbeiten" angelehnt an den Untersuchungsgrundsatz H9
 - gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für Arbeitnehmer/-innen auf Offshore-Windenergieanlagen und Offshore-Installationen nach Leitlinie 002/43 der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

8. Wiederholungsunterweisung

- 8.1 Jede(r) vom FISAT zertifizierte Höhenarbeiter/-in muss eine jährliche Wiederholungsunterweisung nachweisen, die seiner/ihrer Qualifikationsstufe entspricht.
- 8.2 Eine nicht bestandene Prüfung eines höheren Levels kann auf schriftlichen Antrag bei der FISAT ZertOrga GmbH als Wiederholungsunterweisung gewertet werden. Anträge können ausschließlich über das am Tag der Prüfung verantwortliche Ausbildungsunternehmen gestellt werden.
- 8.3 Liegt nach Ablauf der Qualifikation kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wiederholungsunterweisung vor, muss die gesamte Prüfung der jeweiligen Qualifikationsstufe erneut abgelegt werden.
In begründeten Einzelfällen kann eine Nachfrist von maximal 6 Monaten beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich vor Ablauf der Qualifikation bei der FISAT ZertOrga GmbH eingegangen sein.
Zu den begründeten Einzelfällen zählen Erkrankungen am Tag der Wiederholungsunterweisung, Verletzungen oder längere Krankheiten, Reha-Maßnahmen, Schwangerschaft und Auslandsaufenthalte länger als sechs Monate.
Betriebliche und organisatorische Gründe sind als begründete Einzelfälle explizit ausgeschlossen.
Die besonderen Umstände sind zu begründen und nachvollziehbar mit z.B. ärztlichen Attesten, ärztlichen Behandlungsprognosen, Mutterpass oder Flugtickets/ Visa zu belegen. In diesem Fall wird der neue Ausweis vom Tag der Wiederholungsunterweisung bis zum Tag nach dem Ablaufdatum des alten Ausweises plus ein Jahr ausgestellt.
- 8.4 An einer Wiederholungsunterweisung kann bereits 6 Monate vor Ablauf der gültigen Qualifikation teilgenommen werden. Der neu ausgestellte Ausweis ist vom Tag nach dem Ablaufdatum des alten Ausweises für ein Jahr gültig.
- 8.5 Aus Gründen der Qualitätssicherung dürfen Wiederholungsunterweisungen aller Qualifikationsstufen nur von Zertifizierern/-innen des FISAT durchgeführt werden.
- 8.6 Die Wiederholungsunterweisung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung wird von den Ausbildungsunternehmen durchgeführt.
- 8.7 Wiederholungsunterweisungen können nicht gemeinsam mit Zertifizierungen durchgeführt werden.
- 8.8 Die Wiederholungsunterweisung dient der Auffrischung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse der zertifizierten Höhenarbeiter/-innen sowie der Vermittlung neuer Kenntnisse. Für Aufsichtführende Höhenarbeiter/-innen werden zusätzlich die Kenntnisse zur Erstellung von Gefährdungsermittlungen vertieft. Der zeitliche Umfang beträgt 8 Stunden.
- 8.9 Entsprechen die theoretischen oder die in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten der zertifizierten Höhenarbeiter/-innen nicht den Anforderungen der gültigen FISAT-Richtlinien, ist der/die Zertifizierer/-in verpflichtet, die Verlängerung des Ausweises zu verweigern.
Nicht ausreichende praktische Fähigkeiten liegen vor, wenn ein(e) Teilnehmer/-in eine Fortbewegungs- oder Rettungstechnik nach zweimaligem Üben nicht in einer Art und Weise demonstrieren kann, dass dies zum Bestehen einer praktischen Prüfung ausreichen würde. Die Bewertung erfolgt analog der geltenden Bewertungskriterien für praktische Prüfungen. Eine intensive Nachschulung einzelner Teilnehmer/-innen, die zum Nachteil der anderen teilnehmenden Personen führt, kann nicht erfolgen.
- 8.10 Eine Nachunterweisung kann frühestens nach einer Woche durchgeführt werden. Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten demonstriert werden, so muss die Prüfung der entsprechenden Qualifikationsstufe vollständig wiederholt werden.

Ausnahmeregelung für Wiederholungsunterweisungen Level 2 und Level 3, Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in:

Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten demonstriert werden, kann der/die Höhenarbeiter/-in innerhalb von zwei Wochen einmalig an einer Wiederholungsunterweisung teilnehmen, die einer Qualifikationsstufe unter der aktuell gültigen Zertifizierungsstufe entspricht. Die Teilnahme ist schriftlich bei der FISAT ZertOrga GmbH zu beantragen. Entsprechen die theoretischen und in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten den Anforderungen dieser Ausbildungsstufe, wird der/die Teilnehmer/-in auf dieses Level heruntergestuft und zertifiziert. Die ursprüngliche Qualifikation kann ausschließlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Prüfung wiedererlangt werden.

- 8.11 Der/die Höhenarbeiter/-in kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen die Bewertung seiner/ihrer Leistungen im Rahmen der Wiederholungsunterweisung einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des FISAT. Im Fall eines Widerspruches werden alle Unterlagen anonymisiert und der Sachverhalt von drei Zertifizierern bewertet, die an der Wiederholungsunterweisung nicht beteiligt waren. Der/die den Einspruch erhebende Teilnehmer/-in wird über den Entscheid schriftlich informiert.
- 8.12 Der Zertifizierer kontrolliert und dokumentiert am Tag der Wiederholungsunterweisung die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

Für Teilnehmer/-innen Level 1 - gültige Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeit, Nachweis über die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer, nicht älter als 24 Monate.

Für Teilnehmer/-innen Level 2 - gültige Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeit, Nachweis über die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer, nicht älter als 24 Monate.

Für Teilnehmer/-innen Level 3 - gültige Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeit, Nachweis über die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer, nicht älter als 24 Monate.

- 8.13 Zulässige Teilnehmerzahl bei Wiederholungsunterweisungen:

Level 1 – 10 Teilnehmer/-innen
Level 2 – 8 Teilnehmer/-innen
Level 3 – 8 Teilnehmer/-innen

Bei gemischten Gruppen bestimmt die höchste Qualifikation einer teilnehmenden Person die maximale Teilnehmerzahl.

- 8.14 Die unterwiesenen Inhalte sind für jede teilnehmende Person vom/von der Zertifizierer/-in auf dem Formblatt Wiederholungsunterweisung zu dokumentieren.
- 8.15 Während der praktischen Übungen gelten die allgemeinen Sicherheitsregeln laut 1.4 dieser Prüfungsordnung.
- 8.16 Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Wiederholungsunterweisung oder nimmt ein angemeldete Person an der Wiederholungsunterweisung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Teilnahme als nicht erfolgreich gewertet. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungsdatum bei der FISAT ZertOrga GmbH nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.
- 8.17 Wiederholungsunterweisungen können ausschließlich an abgenommenen Prüfungsstätten (vgl. 1.4.6 dieser Prüfungsordnung) angemeldet und durchgeführt werden.

9. *Literatur-Hinweise*

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
TRBS 2121-3	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 3 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen –
TRBS 1111	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1111 Gefährdungsbeurteilung
DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
DGUV Regel 112-199	Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen
DGUV Information 212-001	Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungs- verfahren
DGUV Grundsatz 312-003	Anforderungen an Prüfungen von Höhenarbeitern und Höhenarbeiterinnen
DGUV Grundsatz 312-906	Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen
FSR-SZP	Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken des FISAT
Handbuch SZP	Handbuch Seilzugangs- und Positionierungstechniken des FISAT

Anlage 1

Bewertungskriterien praktische Prüfungen SZP Level 1, 2 und 3

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Die Prüfung endet erst mit der Verabschiedung des/der Zertifizierers/-in und seinem/ihrer Verlassen des Ausbildungsgeländes. Unsachgemäße Anwendung von SZP (auch nach bestandener Prüfung) gehen zu Lasten des/der Prüfungsteilnehmer/-in.

Im Praxisteil hat jede teilnehmende Person ein Punktekonto von 100. Bei Fehlern werden entsprechend Punkte abgezogen. Zum Bestehen der Prüfung sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- Level 1: mindestens 10 Punkte
- Level 2: mindestens 20 Punkte
- Level 3: mindestens 30 Punkte

Die Fehler werden in 3 Hauptkategorien unterschieden:

- Unkritische/leichte Fehler: 10 - 25 Minuspunkte
- Kritische Fehler: 50 - 75 Minuspunkte
- Sicherheitsrelevante Fehler: 100 Minuspunkte

Unterstützung der zu prüfenden Person durch andere Teilnehmer/-innen wird als Betrugsversuch für den/die Helfende(n) gewertet. Nach Ermessen erfolgt Punktabzug bis hin zum Ausschluss von der Prüfung.

Welche Vorgaben müssen erfüllt werden?

Die Empfehlungen des FISAT Handbuchs Seilzugangs- und Positionierungstechniken sollten als Referenz für Einzeltechniken und die Grundausrüstung von Höhenarbeitern/innen herangezogen werden.

Allgemein:

- Komplettgurt oder zertifizierte Kombination, der Arbeitsgurt muss mindestens über eine ventrale und eine sternale Öse verfügen. Im Zweifelsfall hat der/die Teilnehmer/-in nachzuweisen, dass der Arbeitsgurt eine Zertifizierung aufweist.
- Alle Knoten sind mit Sicherungsknoten zu versehen. (Ausnahmen: doppelter Spierenstich, Prusik und alle Knoten, welche im Seilverlauf gelegt werden)
- Ständige Redundanz (außer bei der Benutzung von PSA gegen Absturz)
- Alle verwendeten Karabiner müssen eine Verschlussicherung aufweisen. Die Mindestbruchlast eines verwendeten Karabiners muss 20 kN betragen (FISAT Empfehlung: 22 kN).
- Verwendung von Seilschutz beim Aufbau von Seilstrecken/Seilbahnen laut Gefährdungsbeurteilung des ausrichtenden Ausbildungsunternehmens.
- Bei der Positionierung im V und beim Seilwechsel muss eine Gefährdung durch Anprallen an Konstruktionen unbedingt ausgeschlossen werden.
- Zulässig sind nur Knoten laut Prüfungsordnung.

Techniken unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA):

- Y-Falldämpfer, Befestigung an sternaler Öse, keine Verwendung von 2 parallel geschalteten I-Falldämpfern

- Umsichtiges Anschlagen mit geringem Sturzfaktor (SF), Ausnahme: beim Bewegen auf Konstruktionen, mit nicht vorhandenen Anschlagpunkten oberhalb
- An vertikalen oder diagonalen Strukturen Anschlagsschlinge mittels Klemmknoten befestigen, um hohen Sturzfaktor zu vermeiden.

Vertikale Techniken:

- Abseilgerät an ventraler Öse oder Arbeitssitz.
- Karabinerverschluss des Abseilgerätes muss nach unten und zum Körper gerichtet sein.
- Sicherungsgerät und Falldämpfer an sternaler Öse.
- Abseilen immer mit Seilumlenkung des Bremsseiles des Abseilgerätes. (Ausnahme: kurzes Nachpositionieren mit einem Abseilweg von max. 50 cm)
- Bei Unterbrechung des Abseilvorganges muss das Abseilgerät blockiert werden.
- Bei Aufstieg mit Bruststeigklemme immer Verbindung vom Gurt zur Handsteigklemme.
- Bei Positionierung und Aufstieg mit Steigklemmen muss je nach Gefährdung die Klemme mit Karabiner in den oberen Löchern gesichert werden (z.B. Schrägbelastung).
- Beim Einstieg über eine 90°-Kante sind Ergonomie und Sicherheit zu berücksichtigen. Die Dehnung des bereits ausgegebenen Seils ist effizient aus dem System zu nehmen.

Horizontale Techniken:

- Bewegen unterhalb von Strukturen mit statischer Verbindung und Falldämpfer zur Sicherung. (Empfehlung: unter Last lösbare Verbindungsmittel als Tragsystem einsetzen.)
- Bewegen unterhalb von Strukturen, von Punkt zu Punkt (Traversieren) mit zwei Verbindungsmitteln und einem dritten Verbindungsmittel zur Sicherung.
- Seilbahn mit zwei gespannten Seilen, spannen mit einer losen Rolle und einer Person.
- Befahren Schrägseilbahn immer redundant (2 Systeme gegen Absturz, 2 Systeme gegen unkontrolliertes Abfahren).
- Befahren Horizontalseilbahn immer redundant (Tragsystem und Sicherungssystem müssen jeweils beide Seile der Horizontalseilbahn umschließen).
- Verwendung von fahrbaren Trägerklemmen: Auswahl und Installation der Trägerklemmen laut Gefährdungsbeurteilung und unter Beachtung der Herstellerinformationen.

Flaschenzüge:

- Definitionen: Lose Rolle, feste Rolle, Potenzflaschenzug, Faktorenflaschenzug, kombinierter Flaschenzug, direkt, indirekt, Rücklaufsperrern
- Aufbauen und erklären eines Flaschenzuges nach Vorgabe (z.B.: Bewegen einer Last von 200 kg mit einer maximalen (theoretischen) Zugkraft von 50 kg. Aufbau eines ausreichenden Faktoren-, Potenz- oder kombinierten Flaschenzugsystems mit Rücklaufsperrern (reversibel oder irreversibel)).
- Maximal zur Verfügung stehendes Material: 3 Umlenkrollen (Einzelrollen), 1 selbstblockierendes Abseilgerät, 2 Steigklemmen oder Prusikschlingen
- Auf parallelen Seilverlauf ist zu achten.
- Seilklemmen als Rücklaufsperrern müssen am lastarmen Ende des Flaschenzuges eingebaut werden. Keine Seilklemmen mit Zähnen zum Aufsetzen eines Flaschenzuges auf das Tragsystem verwenden, wenn die Last eine Personenlast überschreitet.
- Wie groß sind die erforderlichen theoretischen Zugkräfte (ohne Reibungsverluste)?
- Welche Lasten werden am Ankerpunkt eingetragen?
- Es dürfen nur Lasten bis max. 250 kg bewegt werden.

Rettung:

- Die Rettungslast ist am Tragkarabiner des Abseilgerätes der rettenden Person zu befestigen.
- Die Verbindung zur handlungsunfähigen Person ist an deren sternaler Auffangöse zu befestigen, um eine aufrechte Position zu gewährleisten.
- Die handlungsunfähige Person ist neben dem direkten Tragsystem (Verbindung Tragkarabiner Retter zur sternalen Öse) durch eine zweite (redundante) Verbindung vom Gurt der rettenden Person zu sichern. Diese Sicherung muss eine durchgängige Kraftübertragung zwischen dem Einbindepunkt des mitlaufenden Sicherungsgerätes der rettenden Person und der Auffangöse der hilflosen Person ermöglichen.
- Bei der einfachen aktiven Rettung nach unten können beide Sicherungsgeräte auf den Seilen verbleiben.
- In dem in das Abseilgerät einlaufende Bremsseil ist mit geeigneten Maßnahmen zusätzliche Reibung zu erzeugen.
- Beim Ablassen mittels Abseilgerät (Passivrettung) muss das Bremsseil umgelenkt werden.
- Rettung aus horizontalen Seilstrecken oder Strukturen aktiv oder passiv; Rettungsseile sollten im Rahmen von Prüfungen am Boden vorbereitet und mit vernähten oder geknoteten Endverbindungen und Verbindungselementen ausgestattet werden.
- Passive Rettung mit Abseilgerät und mitlaufendem Sicherungsgerät; Tragsystem (TS) und Sicherungssystem (SiS) können an der handlungsunfähigen Person mit Karabinern befestigt werden.
- Bei der aktiven Rettung aus PSA/Struktur/Seilbahn nur Sicherungsgeräte verwenden, welche für doppelte Personenlast geeignet sind. Beachte: Redundante Verbindung Retter-hilflose Person. Die Funktion von Falldämpfern darf nicht beeinträchtigt werden.
- Improvisierte Rettung über eine 90°-Kante nach oben mit Flaschenzug: reversible Rücklaufsperre; Ausnahme: beim ersten Anziehen der Rettungslast, um Seilschlaufe zu schaffen, dies das Einlegen der reversiblen Rücklaufsperre ermöglicht.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben darf ausschließlich folgendes Material verwendet werden: geeignete Absturzschutzausrüstung des Retters, 1 Abseilgerät, 1 mitlaufendes Sicherungsgerät (alternativ: zweites Abseilgerät oder zertifizierte Klemmknotenschlinge), 2 Rollen, 2 Steigklemmen (alternativ: 2 zertifizierte Klemmknotenschlingen oder je eine Steigklemme und eine zertifizierte Klemmknotenschlinge), 1 unter Last lösbares und längenverstellbares Verbindungsmittel, 1 Bandschlinge (max. 2 m), zusätzliche Karabiner. Das Bereitstellen von Zusatzmaterial wie Doppelrollen, Helferflaschenzügen etc. ist untersagt.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben ist mit einem indirekten Flaschenzugsystem (theoretische Wirksamkeit mindestens 4:1) in das belastete Tragsystem der hilflosen Person einzugreifen. Im Anschluss erfolgt der Umbau auf ein direktes Flaschenzugsystem (theoretische Wirksamkeit mindestens 5:1).
- Die Hubhöhe bei der improvisierten Rettung nach oben beträgt mindestens 2 m. Die zu hebende Last muss mindestens 80 kg betragen. Die Übung ist beendet, wenn die Ausgangssituation wiederhergestellt ist, d.h. die Last wieder in ihrem Tragsystem hängt.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben muss das Sicherungsseil der hilflosen Person mittels selbstblockierender Sicherungs- oder Abseilgeräte, mitlaufender Sicherungsgeräte oder Klemmknoten (nur mit zertifizierten Verbindungsmitteln gemäß DIN EN 795 oder DIN EN 566) verkürzt werden. Im Tragsystem auf Übersichtlichkeit des Flaschenzugs achten.
- Schrägseilbahnrettung: aktiv, Retter/-in kommt von unten oder oben, Rettung nach unten zum Anschlagpunkt der Seilbahn.

Worauf ist besonders zu achten?

- Blockieren des Abseilgerätes bei Unterbrechung des Abseilvorganges.
- Umstieg Abseilgerät-Bruststeigklemme muss flüssig vorgeführt werden, fehlende Übersicht wird bewertet.
- Keine Schlaffseilbildung im Sicherungsseil während des Aufstiegs
- Verwendung einer Verbindung von Gurt zur Handsteigklemme beim Aufstieg mit Bruststeigklemme. Diese Verbindung muss lösbar sein, um ggf. bei der Rettung die Handsteigklemme lösen zu können.
- Absetzen eines Notrufes vor Beginn der Rettung (schauspielerisch).
- Schonender Umgang mit der handlungsunfähigen Person bei der Rettung.
- Keine Querbeltung der Hülse (Karabinerverschluss) des Tragkarabiners des Abseilgerätes nach der Übernahme der Rettungslast.
- Alle Verbindungskarabiner müssen verschlussgesichert sein (Tragkarabiner Abseilgerät, Verbindungen zur handlungsunfähigen Person, Verbindung zum Sicherungsgerät).
- Beim Abseilen mit Rettungslast muss das Verbindungsmittel zum Sicherungsgerät oberhalb des Armes geführt werden.
- Gerettete Person ansprechbar: Lagerung sitzend oder liegend
- Gerettete Person nicht ansprechbar: Stabile Seitenlage; Ablage zuerst auf Rücken, dann in stabile Seitenlage.
- Umstiegstelle/Zwischenverankerung (ZV): die Redundanz ist während der Durchführung der Technik aufrecht zu erhalten.
- Umstiegstelle/Zwischenverankerung (ZV): Karabinerquerbelastung ist zu vermeiden.
- Bei der improvisierten Rettung nach oben: richtiges Einlegen des Tragseils in das Abseilgerät.
- Aufbau von Seilbahnen: die auslaufenden Seilenden sind zu sichern.
- Beim Befahren von Seilbahnen: Passieren von Zwischenverankerungen mit einer dritten Sicherung.
- Beim 4-Punkt-Seilwechsel / Seilwechsel mit Gefahr des Anprallens an Strukturen wird eine Sicherung mit Bruststeigklemme auf einem der neuen Seile und Handsteigklemme auf dem zweiten neuen Seil nicht als empfohlene Technik erachtet. Hinter einer Steigklemme ist eine serielle Redundanz herzustellen.
- Beim 4-Punkt-Seilwechsel / Seilwechsel mit Gefahr des Anprallens an Strukturen wird das Abseilen beim Lastwechsel, unabhängig von den Gegebenheiten im Ausbildungsunternehmen, nicht als Nachpositionieren betrachtet. Das Abseilen erfolgt immer mit Seilumlenkung des Bremsseiles des Abseilgerätes.

Anlage 2

Mindestanforderungen an Prüfungsstätten

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Um für die Prüfungsteilnehmer/-innen und das Zertifiziererteam des FISAT einen störungsfreien, den Anforderungen des Zugangsverfahren geschuldeten Rahmen zu gewährleisten, müssen Prüfungsstätten folgende Mindestanforderungen aufweisen.

Bei Beanstandungen einer oder mehrerer Punkte dieser Mindestanforderungen ist der/die Zertifizierer/-in verpflichtet von dem Recht Gebrauch zu machen und nach Rücksprache mit einem Mitglied des FISAT Referententeams eine Prüfungsstätte abzulehnen (Punkt 4.2.2 dieser Prüfungsordnung).

Die Kosten gehen zu Lasten des Ausbildungsunternehmens.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Problemlose Erreichbarkeit, ggf. auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Zugänge, Verkehrs- und Fluchtwege müssen frei von Hindernissen sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.
- Im Notfall muss jeder Teil der Prüfungsstätte von allen Teilnehmern/-innen schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

Organisatorische Voraussetzungen:

- Die Prüfungsstätten sollten grundsätzlich den Erfordernissen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen (Abmessungen, Sanitäranlagen, Raumklima, Beleuchtungsstärke).
- An der Prüfungsstätte muss ein Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157 oder DIN 13169 vorgehalten werden, der gesondert gekennzeichnet und jederzeit zugänglich ist.
- Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass im Notfall ein Notruf abgesetzt werden kann.
- Es muss jederzeit eine verantwortliche Person des Ausbildungsträgers zur Klärung von eventuellen Diskussionspunkten verfügbar sein.

Technische Voraussetzungen:

a) Theoretische Prüfung:

- Für die Beantwortung der theoretischen Prüfungsfragen muss ein abgeschlossener Raum in angemessener Größe für die Anzahl der Teilnehmer vorhanden sein.
- Die Schallimmissionen müssen ein konzentriertes Arbeiten ermöglichen.
- Im Prüfungsraum sollte während der Aufgabenlösung eine angemessene Raumtemperatur herrschen.
- Die Bestuhlung muss genügend Platz zwischen den teilnehmenden Personen gewährleisten, so dass Täuschungsversuche ausgeschlossen werden können.
- Dem/der Zertifizierer/-in muss ein gesonderter Arbeitsplatz mit Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen von dem aus er/sie alle Teilnehmer/-innen im Blick haben kann.

b) Praktische Prüfung:

- Prüfungsabläufe sind gemäß den Bestimmungen der TRBS 2121 Teil 3 durchzuführen. Die Anwesenheit eines/einer vom Ausbildungsbetrieb beauftragten Aufsichtführenden Höhenarbeiters/in, FISAT Level 3 ist zwingend notwendig.
- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer gegen extreme Witterungseinflüsse geschützt sind (Temperatur, Niederschlag, Wind).

- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer/-innen weder durch einen unzumutbaren Lärmpegel noch durch schädliche Wirkungen von Gasen, Dämpfen, Stäuben usw. beeinträchtigt werden.
- Der Fußboden muss frei von Stolperstellen sein.
- Ein Ausgleiten und / oder Absturz auf dem Weg zu den Seilstrecken muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Die Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass vertikale Seilstrecken eine Mindestlänge von 5 m aufweisen und horizontale Anschlagpunkte in einer Mindesthöhe von 4,5 m angebracht sind, bzw. das Aufschlagen einer teilnehmenden Person beim Sturz in das Sicherungssystem durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.
- Die Prüfungsstätte muss so eingerichtet sein, dass je nach Prüfungslevel alle Inhalte und Verfahren geprüft werden können.
- Für den Ausstieg über eine 90°-Kante und die improvisierte Rettung nach oben muss eine Plattform mit folgenden Eigenschaften vorhanden sein:
 - Plattform in mindestens 3 m Höhe, auf der sich ein Anwender gesichert bewegen kann.
 - Die Fläche muss mindestens 1,5 m breit und 2 m tief sein.
 - Die Kante muss so beschaffen sein, dass ein Abseilvorgang ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen gefahrlos möglich ist. Dies kann zum Beispiel durch ein gekantetes und fest installiertes Blech gewährleistet werden. Die Benutzung von Rollmodulen ist nicht gestattet.
 - Zwei ausreichend bemessene Einzelanschlagpunkte oder geeignete Anschlagmöglichkeiten für zwei Seile.
 - Die Seile müssen mindestens 2 m von der Kante entfernt und maximal 50 cm oberhalb der begehbaren Fläche angeschlagen sein.
 - Zusätzlich zwei Einzelanschlagpunkte oder geeignete Anschlagmöglichkeit für die Sicherung mit persönlicher Absturzschutzausrüstung zur Annäherung an die Kante.
 - Die Plattform muss so eingerichtet sein, dass Zu- und Umstieg sowie das Begehen der kompletten Fläche sicher, bzw. gesichert möglich sind.
- Die Prüfungsstätte muss die Möglichkeit bieten, bis zu fünf Teilnehmer/-innen parallel in unterschiedlichen praktischen Übungen prüfen zu können.
- Anschlagereinrichtungen und Anschlagmöglichkeiten (natürlich gegebene Anschlagpunkte wie Träger, Balken, Stützen) für Sicherungssysteme müssen den Vorgaben der DIN EN 795 oder den Anforderungen der DIN 4426 entsprechen. Anschlagereinrichtungen und Anschlagmöglichkeiten (natürlich gegebene Anschlagpunkte wie Träger, Balken, Stützen) für Tragsysteme müssen zusätzlich eine Gebrauchslast (WLL) von mindestens 3 kN pro Anwender aufnehmen, ohne sich zu verformen. Werden Anschlagmöglichkeiten für mehr als einen Anwender genutzt, sind die Lastannahmen entsprechend zu erhöhen. Die Gebrauchslasten der genutzten Anschlagereinrichtungen, die Lastannahmen sowie die Mindestbruchlasten müssen in der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Prüfungsstätte plausibel und nachvollziehbar dargelegt sein. Ein rechnerischer Nachweis wird bevorzugt.
- Beim Einsatz von Arbeitsgerüsten als Anschlagereinrichtungen ist vom Ausbildungsunternehmen ein für den Zertifizierer prüfbarer schriftlicher Nachweis über die Eignung zu erbringen. Einzelanschlagpunkte müssen im Ergebnis der Eignungsprüfung gekennzeichnet sein. Bei der Nutzung der Gerüste als Arbeitsgerüste müssen diese der TRBS 2121, Teil 1 entsprechen oder die Absturzsicherung der Benutzer/-innen muss in anderer, geeigneter Weise sichergestellt werden.
- Bei Prüfungen in Außenbereichen muss gewährleistet sein, dass der/die Zertifizierer/-in die Prüfungsbögen jederzeit in einer trockenen Umgebung ausfüllen kann, ohne dafür den Prüfungsablauf unterbrechen zu müssen.
- Laut Punkt 4.2.3 der Prüfungsordnung muss jederzeit die unverzügliche Rettung von Teilnehmern/-innen durch das Ausbildungsunternehmen gewährleistet sein. Dies kann durch eine(n) voll ausgerüstete(n) Ausbilder/-in mit der Qualifikation FISAT Level 3,

Aufsichtführende(r) Höhenarbeiter/-in oder technische Hilfsmittel wie Hubarbeitsbühnen, Leitern oder Rollgerüste sichergestellt werden.

- Die Prüfungsstätte muss ausreichend natürlich oder künstlich beleuchtet sein.

Checkliste zur Selbstkontrolle von praktischen und theoretischen Prüfungsstätten

1. Angaben zur Prüfungsstätte

Vollständige Bezeichnung des Unternehmens	
Vertretungsberechtigte Personen / Geschäftsführung	
Adresse des Firmensitzes	
Falls abweichend vom Firmensitz: Adresse der theoretischen Prüfungsstätte	
Falls abweichend von der theoretischen Prüfungsstätte: Adresse der praktischen Prüfungsstätte	

2. Lage

Nr.	Anforderung	ja	nein
2.1	Erreichbarkeit der Prüfungsstätte mit ÖPNV möglich?		
2.2	Anreise mit PKW inkl. Verfügbarkeit von Parkplätzen gut möglich?		
2.3	Theoretische und praktische Prüfungsstätte räumlich voneinander getrennt?		
2.4	Theoretische und praktische Prüfungsstätte örtlich (abweichende Adresse) voneinander getrennt?		

3. Theoretische Prüfungsstätte

Nr.	Anforderung	ja	nein
3.1	Sind ausreichend Arbeitsplätze für die Anzahl der Teilnehmer/-innen vorhanden?		
3.2	Ist ein separater Arbeitsplatz für den/die Zertifizierer/-in vorhanden?		
3.3	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend?		
3.4	Ist die Raumtemperatur regelbar?		
3.5	Sind die Bedingungen für die Abnahme einer Prüfung in Ordnung (Schallemission, Geruch, Temperatur)?		
3.6	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
3.7	Sind Fluchtwege vorhanden und ausgeschildert?		

Nr.	Anforderung	ja	nein
3.8	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
3.9	Ist ein Flucht- und Rettungsplan vorhanden?		
3.10	Sind Feuerlöscher vorhanden?		
3.11	Sind die Feuerlöscher geprüft und Prüfintervalle eingehalten?		
3.12	Ist ein Verbandkasten vorhanden?		
3.13	Ist der Verbandkasten geprüft und das angegebene Verwendungsdatum des Inhaltes eingehalten?		
3.14	Sind getrennte Sanitäranlagen vorhanden?		
3.15	Sind Waschelegenheiten vorhanden?		
3.16	Sind die Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand? (Sauberkeit und Ausstattung)		

4. Praktische Prüfungsstätte

Nr.	Anforderung	ja	nein
4.1	Ist eine Gefährdungsbeurteilung für die praktische Ausbildung vorhanden?		
4.2	Ist der praktische Übungsbereich deutlich markiert, bzw. abgesperrt?		
4.3	Sind die Anschlagpunkte geprüft?		
4.4	Bei bauseits vorhandenen Anschlagmöglichkeiten: Ist ein statischer Nachweis vorhanden?		
4.5	Bei Gerüsten, bzw. Trussing: Ist eine Freigabe vorhanden und der Ersteller benannt?		
4.6	Ist die Anzahl der vertikalen Seilstrecken für die Gruppengröße ausreichend?		
4.7	Ist die geforderte Mindesthöhe von 5 m eingehalten?		
4.8	Sind mindestens 5 hintereinanderliegende Punkte für die Punkt zu Punkt Fortbewegung vorhanden?		
4.9	Sind Horizontale Seilstrecken in einer Höhe von mindestens 4,5 m vorhanden?		
4.10	Ist eine Möglichkeit zum Traversieren in einer Höhe von mindestens 4,5 m vorhanden?		
4.11	Ist die Benutzung von Trägerklemmen möglich und sind Trägerklemmen vorhanden?		
4.12	Ist der Ausstieg über eine 90°-Kante möglich?		
4.13	Ist eine improvisierte Rettung nach oben möglich?		
4.14	Ist eine Schrägseilbefahrung möglich?		
4.15	Sind prüfpflichtige Arbeitsmittel vorhanden? (Hebebühne, Leitern, Rollgerüst, etc.)		
4.16	Sind prüfpflichtige Arbeitsmittel geprüft und betriebssicher?		
4.17	Ist eine ausreichende Anzahl Leihhausrüstungen vorhanden?		
4.18	Ist die Leihhausrüstung geprüft und augenscheinlich betriebssicher?		

Nr.	Anforderung	ja	nein
4.19	Sind Prüfprotokolle der Leihhausrüstung vorhanden?		
4.20	Ist die Beleuchtungsstärke ausreichend?		
4.21	Ist die Raumtemperatur regelbar?		
4.22	Sind die Bedingungen für die Abnahme einer Prüfung in Ordnung (Schallemission, Geruch, Temperatur)?		
4.23	Sind die Verkehrswege frei und unverstellt?		
4.24	Sind Fluchtwege vorhanden und ausgeschildert?		
4.25	Sind die Fluchtwege frei und unverstellt?		
4.26	Ist ein Flucht- und Rettungsplan vorhanden?		
4.27	Sind Feuerlöscher vorhanden?		
4.28	Sind die Feuerlöscher geprüft und Prüfintervalle eingehalten?		
4.29	Ist ein Verbandkasten vorhanden?		
4.30	Ist der Verbandkasten geprüft und das angegebene Verwendungsdatum des Inhaltes eingehalten?		
4.31	Sind Sanitäranlagen vorhanden?		
4.32	Sind Waschgelegenheiten vorhanden?		
4.33	Sind die Sanitäranlagen in ordentlichem Zustand? (Sauberkeit und Ausstattung)		

5. Sonstiges

Nr.	Anforderung	ja	nein
5.1	Ist eine Betriebsanweisung für die Ausbildung vorhanden?		
5.2	Wird eine allgemeine Belehrung zu Brand- und Unfallschutz durchgeführt?		
5.3	Ist der Hinweis des FISAT zum Datenschutz (Einverständniserklärung der Teilnehmer) implementiert?		

Hinweis: Diese Checkliste dient als Handlungshilfe für Ausbildungsunternehmen hinsichtlich der Auswahl von praktischen und theoretischen Prüfungsstätten. Sie dient der freiwilligen Selbstkontrolle und beinhaltet die wesentlichen Punkte der Mindestanforderungen an Prüfungsstätten laut Anlage 2 der dieser Prüfungsordnung.

Datum und Ort

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anlage 3

Zulassung zur Prüfung Level 3, Aufsichtführender Höhenarbeiter, alternative Erbringung der nachzuweisenden Einsatzerfahrung

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

In Anlehnung an die Europäischen Leitlinien für die Validierung des informellen und non-formalen Lernens sowie die Ergebnisse des Europäisch geförderten Forschungsprojektes EPCRA (European Professional Certificate for Rope Access / Projektnummer 2013-4329/539262 LLP-1-2013-1-FR-LEONARDO) wurde ein Anerkennungssystem von einschlägiger Arbeitserfahrung, die in non-formalen Kontexten erworben wurde, implementiert. Im Wesentlichen werden Dauer und Art der Tätigkeiten als Kriterien herangezogen, um Kompetenzen feststellen und validieren zu können. Das Anerkennungssystem ist in zwei Phasen gegliedert:

Phase 1: Bewertung der Dokumentation durch eine unabhängige Jury

Phase 2: Überprüfung und Validierung durch eine unabhängige Jury

Allgemeine Voraussetzungen

- Der/die Bewerber/-in muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- Der/die Bewerber/-in muss den Nachweis über eine Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer, erbringen, der nicht älter ist als 24 Monate. Die Ersthelferausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten und muss von einer von der DGUV ermächtigten Stelle durchgeführt werden.
- Der/die Bewerber/-in muss in Besitz einer gültigen Qualifikation Level 2 nach FISAT sein. Laut 7.2 dieser Prüfungsordnung können auch gleichwertige Qualifikationen anderer Organisationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch einen schriftlichen Antrag bei der FISAT ZertOrga GmbH.

Phase 1

Die Dokumentation, aus der die einschlägige Erfahrung im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik hervorgeht, muss entweder in Papierform per Post oder als E-Mail-Anhang (ausschließlich PDF) bei der FISAT ZertOrga GmbH eingehen.

Der Eingang wird schriftlich bestätigt.

Die Sichtung der Unterlagen wird von einer Jury, die sich aus zwei berufenen Zertifizierern/-innen sowie dem/der Referatsleiter/-in Sicherheit & Ausbildung zusammensetzt vorgenommen. Die Entscheidung über die Einladung zum Validierungsgespräch (Phase 2) muss mit 2/3 Mehrheit gefällt werden. Der/die Bewerber/-in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Falls notwendig, werden Unterlagen nachgefordert und die Entscheidung vertagt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem Validierungsgespräch besteht nicht.

Einzureichende Dokumentation / Mindestinhalte

Der/die Bewerber/-in gibt anhand der Dokumentation Auskunft über die berufliche Tätigkeit, das ausgeübte Handwerk und präsentiert auszugsweise Baustellen, Montagestellen oder Einsatzorte, an denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Zugangsverfahrens erfüllt werden mussten.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Unterlagen beinhalten:

1. Allgemeiner Lebenslauf

Persönliche Daten und chronologische Darstellung von Schul- und Berufsausbildung.
Es ist nachzuweisen, dass neben den Aktivitäten im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik ein angemessener Bildungsabschluss vorliegt, welcher zu den bisher ausgeführten Tätigkeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen befähigt.
Kopien von Zertifikaten oder Abschlüssen, die in Verbindung mit sportlichen, bzw. privaten Aktivitäten in der Höhe stehen sind diesem allgemeinen Teil zuzuordnen.

2. Berufserfahrung im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik sowie artverwandter Verfahren

Auflistung der Arbeitsplätze, Montage- oder Baustellen an, bzw. auf denen der/die Bewerber/-in operative Tätigkeiten unter Verwendung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken ausgeführt hat.

Kopien der Ausbildungszeugnisse, Titel und Zertifikate im Bereich Seilzugangstechnik, PSaGA, SKT, SRHT, Rigging, usw.

Kopie des Nachweises der körperlichen Eignung.

Kopie des Nachweises über eine Ersthelferausbildung.

Kopie des korrekt geführten Nachweises "Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang" des FISAT.

3. Darstellung von drei verschiedenen Arbeitssituationen, die hinsichtlich des Zuganges oder der auszuführenden Tätigkeiten am Seil für den/die AnwärterIn von besonderer Bedeutung sind

Es sind mindestens drei Seiten DIN A4 (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) pro geschilderter Arbeitssituation erforderlich. Der Anteil an Bildern und Skizzen darf 30% des Gesamtumfanges nicht überschreiten.

Folgende Punkte müssen bei der Beschreibung berücksichtigt werden:

- Beauftragendes Unternehmen, Nennung eines Ansprechpartners
- Beschreibung der eigenen Rolle im Unternehmen
- Durchgeführte Arbeiten
- Arbeitsumfeld
- Andere Akteure / Gewerke vor Ort
- Beschreibung des Zugangs zum Arbeitsplatz
- Dauer des Projektes (Rüstzeit, Zugang und Zeit für die Arbeiten)
- Anzahl der Mitarbeiter und Seilzugangstechniker
- Beschreibung der eigenen Rolle bei der operativen Abwicklung des Einsatzes (Arbeits- und Zugangssituation)
- Besondere Risiken und umgesetzte Schutzmaßnahmen
- Resümee und Analyse (Selbstreflexion)

Bewertungskriterien

- Dokumentenpräsentation
- Beschreibung der Berufserfahrung
- Kurzdarstellung des/der Unternehmen
- Beschreibung der Projekte
- Beschreibung der verschiedenen Arbeitssituationen
- Rolle des/der AnwärterIn bei der Projektabwicklung

- Auswahl der beschriebenen Projekte und Arbeitsaufgaben
- Beschreibung der Mittel zur Verhinderung von Unfällen am Arbeitsplatz
- Überprüfung der verwendeten Methoden zur Gefahrenabwehr
- Korrekte Benutzung der einschlägigen Fachterminologie

Orthografie, Ausdruck und Stil werden nicht bewertet.

Phase 2

Der/die Bewerber/-in wird für die Dauer von 45 Minuten hinsichtlich der eingereichten Dokumentation befragt. Die Jury prüft Berufserfahrung und allgemeine Kenntnisse. Die Gesamtzeit des Interviews setzen sich wie folgt zusammen:

- Vorstellung Lebenslauf und allgemeine Berufserfahrung - 10 Minuten
- Hintergründe und Validierung der drei eingereichten Projekte - 20 Minuten
- Überprüfung des allgemeinen Wissens aus dem Bereich SZP und PSAGa - 10 Minuten
- Beratung der Jury - 5 Minuten

1. Vorstellung des Lebenslaufes und der allgemeinen Berufserfahrung

Der/die Bewerber/-in präsentiert 10 Minuten lang die eigene Arbeitserfahrung und stellt den beruflichen Werdegang anhand der bisherigen Abschlüsse, Anstellungsverhältnisse und Arbeitsplätze dar. Die Präsentation basiert auf dem schriftlich eingereichten Lebenslauf.

Bewertungskriterien

- Präsentation der Berufserfahrung
- Auswahl und Beschreibung der Projekte
- Beschreibung der eigenen Rolle in den Projekten
- Beschreibung besonderer Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen
- Präsentation der angewandten Zugangs- und Arbeitsmethoden

2. Hintergründe und Validierung der drei eingereichten Projekte

In einem Zeitrahmen von 20 Minuten stellt die Jury Fragen zur einschlägigen Berufserfahrung des/der Bewerbers/-in. Das Dossier, insbesondere die drei detailliert beschriebenen Projekte dienen als Grundlage der Diskussion. Die Antworten und Erklärungen werden mit den schriftlich eingereichten Projektbeschreibungen abgeglichen.

Bewertungskriterien

- Fähigkeit, Arbeits- und Zugangssituationen zu beurteilen
- Art und Weise der Vorbereitung auf Arbeits- und Zugangssituationen
- Umgang mit außergewöhnlichen Situationen
- Fähigkeit zur situativen Anpassung der ergriffenen Maßnahmen
- Persönliche Einstellung
- Erlangter Erfahrungsschatz im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik
- Gesamtbilanz der beruflichen Tätigkeit

3. Überprüfung des allgemeinen Wissens aus dem Bereich SZP und PSAGa

Die Jury prüft das allgemeine theoretische Kenntnisse des/der Bewerbers/-in für 10 Minuten. Es werden Fragen und Themenkomplexe aus den theoretischen Prüfungen SZP Level 1 bis 3 herangezogen.

Allgemeine Hinweise zur Bewertung des Interviews

Im Rahmen des Interviews wird festgestellt, ob die Arbeitserfahrung des/der Bewerbers/-in mit 250 im FISAT-Logbuch dokumentierten und unter Aufsicht eines/einer Aufsichtführenden Höhenarbeiters/-in FISAT Level 3 bestätigten Arbeitstagen gleichzusetzten ist. Die Auswertung der eingereichten Dokumente ist Grundlage für die Einladung zum Validierungsgespräch. Diese Unterlagen dienen als Basis für das Interview.

Die Entscheidung, ob die dargelegte Arbeitserfahrung eines/einer Bewerbers/-in für die Zulassung zur Prüfung SZP Level 3 ausreicht oder nicht, muss von beiden durchführenden Zertifizierern/-innen getragen werden. Die Eindrücke und Ergebnisse werden dokumentiert. Die Entscheidung wird dem/der Bewerber/-in schriftlich und innerhalb von fünf Werktagen nach dem Validierungsgespräch mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Begründung des Beschlusses. Anspruch auf Einsicht in die während des Interviews erstellte Dokumentation der Zertifizierer/-innen besteht nicht.